

Nachschlagewerk: je
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 79

- a) Der Entschädigungszeitraum endet nach § 79 Abs. 1 Satz 1
BEG nicht mit dem Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit,
deren Dauer zwar zunächst abzusehen war, die aber später
wieder weggefallen ist.
- b) Der Entschädigungszeitraum endet nach dieser Vorschrift
ferner nicht, wenn der Verfolgte, um einer wirtschaft-
lichen Notlage zu begegnen, trotz einer an sich bestehen-
den Arbeitsunfähigkeit seine Erwerbstätigkeit fortgesetzt
hat.

BGH, Urt. v. 11. Dezember 1963 - IV ZR 98/63 - OLG München
LG München I

IV ZR 98/63

Verkündet am
11. Dezember 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Schneiders Arthur M [REDACTED], B [REDACTED] A [REDACTED],
Ar [REDACTED], G [REDACTED], Dep. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED].

gegen

den Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen
in München, Ludwigstraße,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED].

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 4. Dezember 1963 unter Mitwirkung der Bundes-
richter Raske, Johannsen, Wüstenberg, Maaß und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
10. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandes-
gerichts München vom 24. Januar 1963 aufgehoben, soweit
der von dem Kläger im Berufungsrechtszug gestellte
Hauptantrag abgewiesen und über die außergerichtlichen
Kosten des Berufungsrechtszugs entschieden ist.

... a ...

In diesem Umfang und zur Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten der Revision wird der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszugs ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der am ■. ■ 1910 geborene Kläger ist jüdischer Abstammung. Er war in As ■ in dem Schneiderei-betrieb seines Vaters als Herrensneider tätig. Am 7. Mai 1936 wanderte er wegen der gegen die Juden gerichteten national-sozialistischen Gewaltmaßnahmen nach Argentinien aus. Dort stand er vom 22. März 1939 bis zum 16. Juli 1946 in einem Arbeitsverhältnis als Schneider. In den folgenden Jahren übte er wegen seines schlechten Gesundheitszustandes keine Berufstätigkeit aus. Vom 22. Mai 1949 bis zum 30. November 1957 war er mit mehreren krankheitsbedingten Unterbrechungen wieder als Schneider tätig.

Der Kläger beansprucht Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen durch Verdrängung aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit. Er hat die Rente gewählt.

Die Entschädigungsbehörde hat ihm für die Zeit vom 1. November 1953 an eine monatliche Rente von 100 DM zuerkannt, weitergehende Ansprüche jedoch abgelehnt.

Der Kläger verlangt eine höhere Rente und hat deshalb Klage erhoben.

Er hat im ersten Rechtszug beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn für die Zeit vom 1. November 1953 an eine Rente zu zahlen unter Einstufung in die vergleichbare Beamten-gruppe des mittleren Dienstes nach einem Schadenszeit-raum vom 1. Mai 1936 bis zum 31. Oktober 1953.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, und das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers, mit der er seinen im ersten Rechtszug gestellten Antrag weiter verfolgt und

hilfsweise einen anderen Antrag gestellt hat, zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem Berufungsgericht zugelassen worden ist, will der Kläger die Verurteilung des beklagten Landes nach seinem im ersten Rechtszug gestellten Antrag erreichen.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Der Kläger hat es versäumt, einen zahlenmäßig bestimmten Antrag zu stellen, obwohl ihm das möglich gewesen wäre. Da sich jedoch die Höhe der von dem Kläger begehrten Rente nach den in seinem Antrag angegebenen Anspruchselementen errechnen läßt, wobei anzunehmen ist, daß der der Rente zugrunde zu legenden Kapitalentschädigung der Versorgungszuschlag des § 92 Abs. 2 BEG hinzugerechnet werden soll, kann der gestellte Antrag als ausreichend angesehen werden. Da der Rechtsstreit ohnehin an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden muß, wird der Kläger in dem weiteren Verfahren Gelegenheit haben, einen ordnungsgemäßen bezifferten Antrag zu stellen.

2. a) Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger unanfechtbar für die Zeit vom 1. November 1953 an wegen Verdrängung aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit eine Rente von monatlich 100 DM zuerkannt. Es kann deshalb nicht mehr in Frage gestellt werden, daß die Voraussetzungen des § 94 BEG für das Rentenwahlrecht in dem nach dieser Vorschrift maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung vorgelegen haben; soweit

der Kläger für die Zeit vom 1. November 1953 an eine höhere als die ihm zugesprochene Rente verlangt, sind die Voraussetzungen dafür, daß ihm von diesem Zeitpunkt an eine höhere Rente zusteht, jedoch selbständig zu prüfen, und zwar einschließlic der in § 33 Abs. 4 3. DV-BEG für den Rentenbeginn angegebenen Voraussetzungen (Urteil des Senats vom 10. Juli 1963 IV ZR 335/62).

b) Für die Ermittlung der Kapitalentschädigung, die nach § 93 Satz 2 BEG, § 33 Abs. 1 3. DV-BEG der Berechnung der Rente zugrunde zu legen ist, ist der Kläger von dem Berufungsgericht in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes eingereiht worden. Ein sachlich-rechtlicher Fehler des angefochtenen Urteils ist insoweit nicht erkennbar. Verfahrensrügen hat die Revision nicht erhoben.

c) In dem angefochtenen Urteil ist es offen gelassen worden, ob der Kläger in Argentinien aus seiner Erwerbstätigkeit eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt hat. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der Entschädigungszeitraum spätestens am 16. Juli 1947 nach § 79 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 1 BEG sein Ende gefunden habe.

Nach § 79 Abs. 1 Satz 1 BEG endet der Entschädigungszeitraum, wenn der Gesundheitszustand des Verfolgten es diesem nicht mehr erlaubt, einen Beruf wie denjenigen, aus dem er verdrängt worden ist, auszuüben (Urteil des Senats RZW 1961, 65 Nr. 19 entsprechend zu § 79 Abs. 1 Satz 2 BEG). Das Berufungsgericht hat, obwohl sich die Frage nach den Ausführungen des angefochtenen Urteils auf Grund medizinischer Erwägungen nicht einwandfrei beurteilen läßt, die Überzeugung gewonnen, daß der Kläger in der Zeit vom 16. Juli 1946 bis

zum 22. Mai 1949, in der er tatsächlich nicht arbeitete, arbeitsunfähig in dem erörterten Sinn gewesen sei; doch sei es so wird in dem angefochtenen Urteil weiter eingehend dargelegt, weder erwiesen noch wahrscheinlich, daß die Arbeitsunfähigkeit ganz oder teilweise verfolgungsbedingt gewesen sei. Es sei seinerzeit nicht abzusehen gewesen, ob und wann der Kläger wieder arbeitsfähig werden würde. Selbst wenn zunächst mit einer baldigen Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu rechnen gewesen sein sollte, sei das nach dem Ablauf eines Jahres nicht mehr der Fall gewesen. Daher ende der Entschädigungszeitraum nach § 79 Abs. 1 Satz 1 BEG spätestens mit diesem Zeitpunkt. Dem stehe nicht entgegen, daß der Kläger seit dem 22. Mai 1949 dann doch wieder, wenn auch mit einigen krankheitsbedingten Unterbrechungen, trotz seines weiterhin sehr schlechten Gesundheitszustandes als Schneider tätig gewesen, seine Arbeitsunfähigkeit also weggefallen sei.

Es mag zweifelhaft erscheinen, ob deswegen, weil der Kläger am 22. Mai 1949 trotz eines fortdauernden schlechten Gesundheitszustandes seine Erwerbstätigkeit wiederaufnahm, ohne weiteres ein Wegfall der bisherigen Arbeitsunfähigkeit angenommen werden konnte. Es wäre denkbar, daß er etwa wegen einer wirtschaftlichen Notlage wieder zu arbeiten anfing, obwohl sich sein Gesundheitszustand nicht oder nur unerheblich geändert hatte. Wenn man aber mit dem Berufungsgericht davon ausgeht, daß der Kläger vom 16. Juli 1946 bis zum 22. Mai 1949 unabhängig von Auswirkungen der Verfolgung arbeitsunfähig gewesen, dann aber wieder arbeitsfähig geworden sei, so hängt das Ergebnis des Rechtsstreits davon ab, ob das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, die Vorschrift des § 79 Abs. 1 Satz 1 BEG greife auch dann ein, wenn der Verfolgte für eine längere nicht absehbare Zeit arbeitsunfähig geworden sei, aber später doch noch seine frühere Berufstätigkeit habe ausüben können.

Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden.

Der Verfolgte soll nach dem Grundgedanken des § 9 BEG für diejenige Zeit keine Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen erhalten, in der er auch ohne die Verfolgung wegen einer unabhängig von dieser eingetretenen Arbeitsunfähigkeit seine Erwerbstätigkeit hätte aufgeben müssen. Es handelt sich also um einen im Gesetz besonders geregelten Anwendungsfall des § 9 Abs. 5 BEG. Anders liegt es bei dem Beendigungsgrund des § 75 Abs. 1, 2. BEG. Nach dieser Vorschrift endet der Entschädigungszeitraum, wenn der Verfolgte wieder eine angemessene neue Existenzgrundlage gefunden und damit die Auswirkungen der Verfolgung, soweit sich das überhaupt sagen läßt, überwunden hat, unabhängig davon, ob der erlittene Schaden voll ausgeglichen ist. Sofern der Verfolgte wieder in geordnete und seiner früheren Stellung entsprechende berufliche und wirtschaftliche Verhältnisse gelangt ist und erwartet werden kann, daß diese Verhältnisse nachhaltig sein werden, soll er das Risiko später eintretender unvorhersehbarer Schwierigkeiten und Rückschläge selbst tragen, und es soll deshalb insoweit nicht rückschauend, sondern vom Zeitpunkt der Aufnahme der Berufstätigkeit aus geurteilt werden (Urteil des Senats RZW 1958, 267 Nr. 32). Wenn es jedoch darauf ankommt, ob der Verfolgte auch ohne die Verfolgung seinen Beruf nicht mehr hätte ausüben können, ist eine vorausschauende Beurteilung der Verhältnisse vom Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit aus nicht am Platze. In dieser Hinsicht ist vielmehr entscheidend, wie sich die Sachlage im Zeitpunkt der Entscheidung, im gerichtlichen Verfahren im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung der Tatsacheninstanzen, darstellt. Dabei kann nicht unberücksichtigt bleiben, daß die beruflichen Möglichkeiten eines Verfolgten, der längere

Zeit arbeitsunfähig war, dann aber seine Arbeitsfähigkeit wiedererlangte, infolge der Verfolgung erheblich ungünstiger sein können, als wenn er das Schicksal einer vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit ohne Verfolgung erlitten hätte. Insbesondere wird es oft einem Verfolgten, der wie der Kläger in das Ausland hatte auswandern müssen, nach mehr oder weniger wiederhergestellter Gesundheit sehr viel schwerer möglich sein, eine entsprechende berufliche Beschäftigung zu finden, als wenn er ohne Verfolgung in seiner Heimat längere Zeit aus gesundheitlichen Gründen mit seiner Berufsarbeit hätte aussetzen müssen. Durch die Vorschrift des § 79 Abs. 1 BEG soll allein erreicht werden, daß der Verfolgte für die Zeit keine Entschädigung mehr erhält, in der er auch ohne die Verfolgung seine Berufstätigkeit endgültig aufgegeben hätte. Dafür spricht, daß die Bestimmung des § 32 Abs. 1 Satz 1 BErgG, soweit sie das Ende des Entschädigungszeitraums mit der Vollendung des 70. Lebensjahres vorsah, und zwar auch dann, wenn der Verfolgte beträchtlich über diesen Zeitpunkt hinaus in seinem Beruf gearbeitet hätte, nicht aufrecht erhalten, sondern in die widerlegbare Vermutung des § 79 Abs. 1 Satz 2 BEG umgewandelt worden ist (Begründung zu § 32 RegE zum BEG, BT-Drucks. 1953 Nr. 1949, 139, 140). Dann aber ist es auch nicht mit dem Sinn der gesetzlichen Regelung zu vereinbaren, daß dem Verfolgten die Folgen der auf die Verfolgung zurückgehenden Schwierigkeiten einer Wiedereingliederung in das Berufsleben nach der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit mit der Begründung aufgebürdet werden, seine tatsächlich nur vorübergehende Arbeitsunfähigkeit habe zunächst als eine endgültige erscheinen müssen. Darauf, ob im Einzelfall dargetan ist, daß die Wiedereingliederung in das Erwerbsleben nach der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit ohne die Verfolgung weniger schwierig gewesen wäre, kann es nicht ankommen. Unerheblich ist es auch

daß eine später wider Erwarten weggefallene Arbeitsunfähigkeit eine einmal zuerkannte Rente nicht zum Erlöschen bringt. Die Vorschrift des § 79 BEG ist nicht dazu bestimmt, insoweit einen Ausgleich auf Kosten der von ihr betroffenen Verfolgten zu schaffen.

Wenn die erwähnte Vermutung des § 79 Abs. 1 Satz 2 BEG nicht eingreift, endet mithin der Entschädigungszeitraum nach § 79 Abs. 1 Satz 1 BEG mit dem Zeitpunkt, für den die endgültige Arbeitsunfähigkeit erwiesen ist. Im Einzelfall braucht bei einer Arbeitsunfähigkeit, die lange Zeit hindurch andauert hat, eine von dem Verfolgten dann wiederaufgenommene verhältnismäßig geringfügige und unbedeutende Erwerbstätigkeit, mit der die Fortdauer des Entschädigungszeitraums dargetan werden soll, noch nicht dafür zu sprechen, daß der Verfolgte die Arbeitsfähigkeit wieder erlangt hat; das ist aber eine Frage der Beweiswürdigung, bei der die entscheidende Behörde oder das Gericht gegebenenfalls mögliche Versuche, die Vorschrift des § 79 Abs. 1 Satz 1 BEG zu umgehen, wird in Rechnung stellen müssen. In der Regel wird es geboten sein, darüber, für welchen Zeitpunkt der endgültige Verlust der Arbeitsfähigkeit anzunehmen ist, einen ärztlichen Sachverständigen zu hören, der in seinem Gutachten alle bekannt gewordenen Tatsachen und zur Verfügung stehenden Unterlagen zu berücksichtigen hat.

Wenn der Verfolgte jedoch, ohne eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt zu haben, trotz seiner geschwächten Gesundheit tatsächlich in erheblichem Umfang erwerbstätig gewesen ist, um einer wirtschaftlichen Notlage zu begegnen, wird die Feststellung, er sei damals schon nicht mehr arbeitsfähig im Sinne des § 79 Abs. 1 Satz 1 BEG gewesen, nicht getroffen werden können. Die Vorschrift des § 79 Abs. 1 BEG

ist nicht dahin zu verstehen, daß dem Verfolgten, der aus Not über seine Kräfte hinaus gearbeitet hat, entgegengehalten werden könnte, er sei in dieser Zeit arbeitsunfähig gewesen, weil er ohne die Verfolgung wegen seines schlechten Gesundheitszustandes keine Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt hätte.

3. Nach alledem bedarf der Sachverhalt einer neuen Prüfung, auch in tatsächlicher Hinsicht, damit die Höhe der für die Rente des Klägers maßgebenden Kapitalentschädigung ermittelt werden kann. Es läßt sich nicht ausschließen, daß sich auf Grund dieser Prüfung für den Kläger eine höhere als die ihm bisher zuerkannte Rente ergibt.

Das angefochtene Urteil muß deshalb aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, soweit der im Berufungsrechtszug von dem Kläger gestellte Hauptantrag abgewiesen und über die außergerichtlichen Kosten des Berufungsrechtszugs entschieden ist. Das Berufungsgericht wird auch über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszugs zu befinden haben.

Nach § 225 Abs. 1 BEG ist das Verfahren der Revisionsinstanz frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Raske Johannsen Wüstenberg Maaß Dr. Loewenheim